



SCHUTZKONZEPT FÖRDERTURM – IDEEN FÜR ESSENER KINDER E.V.

**Kinder-/Jugendeinrichtung „Förderturmhaus“,
Wilhelm-Nieswandt-Allee 102, 45326 Essen**

KINDERSCHUTZ DURCH KINDERRECHTE
Prävention, Intervention, Netzwerkarbeit

Essen-Altenessen 2023
Jennifer Bittner

Inhalt

1.	Förderturm - Ideen für Essener Kinder e.V. mit der Einrichtung „Förderturmhaus“	2
2.	Kinderschutz (als Querschnittsaufgabe)	2
2.1	Prävention.....	5
2.2	Intervention: Handlungsleitfaden im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung	5
2.3	Netzwerkarbeit	7
3.	Zielgruppenspezifische Schutzkonzeptarbeit	8
3.1	Kinder (Kinderschutz durch Kinderrechte)	8
3.2	Eltern.....	8
3.3	Fachkräfte (Haupt- und Ehrenamtliche, Unterstützungskräfte).....	9
4.	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	10
5.	Literaturverzeichnis	11



Schutzkonzept 2023 erstellt durch: Jennifer Bittner mit Angela Loomann, Angelika Schwermer, Carmen Leuschner, Irmgard Bradel, Nadine Matyjaszek, Tanja Werth, Torben Mitschke.

Informationen zum Verein:

Vorstand: Wolfgang Rübben, Dr. Dirk Zuhorn, Hilmar Thamm, Helge Brinkschulte, Robin Bartling

Assistenz des Vorstands: Tanja Werth

Förderturm – Ideen für Essener Kinder e.V., Am Stadtbad 37, 45219 Essen

Tel.: 02054 9695182, E-Mail: info@foerderturm.de Homepage: www.foerderturm.de

1. Förderturm - Ideen für Essener Kinder e.V. mit der Einrichtung „Förderturmhaus“

Der Verein *Förderturm – Ideen für Essener Kinder e.V.* betreibt in Essen-Altenessen an der Zeche Carl ein Kinder- und Jugendhaus. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spendengelder. Im Förderturmhaus werden etwa 34 Kinder aus drei Grundschulen der Umgebung betreut und individuell gefördert. Die Kinder haben einen erhöhten Förderbedarf in sprachlicher, emotional-sozialer und schulischer Hinsicht und werden in Absprache von den Schulen oder dem Jugendamt und dem Team des Hauses ausgesucht, um im Förderturmhaus zur pädagogischen Übermittagsbetreuung aufgenommen zu werden (ca. 11-16 Uhr, je nach Schulschluss). Dabei liegt der Fokus auf der Hausaufgabenunterstützung und dem gemeinsamen Lernen. Förderung findet insbesondere zur Verbesserung der Teilhabe an der Gesellschaft sowie zur Bekämpfung sozialer Ungleichheiten statt.

Konkret fallen darunter Angebote wie die individuelle Hausaufgabenbegleitung, ein warmes gesundes Mittagessen, Sprach-, Konzentrations- und Motorikförderung sowie die Teilnahme an Sportkursen und Veranstaltungen zur kreativen, musischen, digitalen oder anderweitig kulturellen Bildung.

Zur Begleitung und Anleitung der Kinder in ihrem Alltag sind die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen feste Bezugspersonen, die wöchentlich mit ca. 35 Stunden vor Ort sind. Unterstützt werden die Hauptamtlichen durch die wichtigen Ergänzungskräfte, die insbesondere zur Hausaufgabenzeit eine individuellere und gezielte Unterstützung der Schüler*innen ermöglichen. Die kontinuierliche Beziehungsarbeit stellt die wichtigste Ressource dar.

Vor der Betrachtung der genauen Aufgaben der beschriebenen Fachkräfte im Bereich des Kinderschutzes wird zunächst auf die Begriffsdefinition eingegangen, um das Verständnis von Kinderschutz für die Einrichtung und deren Kooperationspartner*innen greifbar zu machen.

2. Kinderschutz (als Querschnittsaufgabe)

Jungen Menschen soll ein guter und gerechter Start ins Leben ermöglicht werden und dieser sollte nicht nur von den Eltern abhängen. Das ist ein Schwerpunktthema sowohl der Sozialpolitik

als auch der Profession der Sozialen Arbeit und bildet den äußeren großen Rahmen, in dem sich dieses Schutzkonzept des Förderturmhauses befindet. Neben der öffentlichen Jugendhilfe wie dem Jugendamt tragen Akteure der freien Jugendhilfe wesentlich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei. Auch der *Förderturm – Ideen für Essener Kinder e.V.* versteht sich im gleichen Auftrag als Träger in der Jugendhilfe-Landschaft in Essen (insbesondere Altenessen): Kindeswohl zu fördern und Kindeswohlgefährdungen jeder Art bereits präventiv zu verhindern und in akuten Gefährdungssituationen zu intervenieren. Diese zwei Säulen der **präventiven** und **intervenierenden** Arbeit werden nachfolgend beschrieben und durch die dritte Aufgabe **Netzwerkarbeit** ergänzt.

Kinderschutzrelevante Aspekte für ein gutes Leben junger Menschen sind dabei eine angemessene Versorgung, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit sowie Kontinuität in den Beziehungen, eine Einbindung in ein soziales Netz und auch der Schulbesuch (vgl. Schmidtchen, 1989). Der Kinderschutz auf der Grundlage von Kinderrechten entwickelte sich zu einem der Themen „ganz oben auf der gesellschaftspolitischen Agenda“ (Marthaler, Bastian, Bode & Schrödter, 2012, S. 1) und zu einem „international vielbeachteten Thema in der Sozialen Arbeit“ (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 11).

Als Begriff erscheint **Kinderschutz** zunächst eindeutig. Darunter wird der „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls“ (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 18) verstanden. Dieses Begriffsverständnis übernimmt *Förderturm – Ideen für Essener Kinder e.V.* und richtet sein ganzheitliches Handeln in diesem Sinne aus. Wird jener Begriff jedoch genauer betrachtet, so ist es relevant zu definieren, wovon und auf welche Weise Kinder geschützt werden sollen und ob das für Jugendliche gleichermaßen zutrifft (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 19). Daher bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Eine Definition des Begriffs liegt jedoch weder im Grundgesetz oder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im SGB VIII, dem Sozialgesetzbuch mit der Verankerung der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, vor (ebd.). In der Literatur liegen Annäherungen an eine Definition vor, aber keine allgemeinverbindliche Einigung (Alle, 2020, S. 12). Ebenso verhält es sich mit dem naheliegenden, unausweichlichen Begriff **Kindeswohl**: Beide Bezeichnungen sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe ohne rechtsverbindliche Definition. Damit bleibt die gesetzliche Formulierung offen für Veränderungen, die durch gesellschaftliche Diskussionsprozesse eintreten können (Schrader, 2012, 17f.).

Bezüglich **rechtlicher Grundlagen** beziehen wir uns in diesem Schutzkonzept daher insbesondere auf:

- [UN-Kinderrechtskonvention](#): Art. 19 UN-KRK
Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- [Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#): § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In der Fachdebatte wird der Begriff Kinderschutz unterschiedlich verwendet, beispielsweise in Form einer intervenierenden Ausprägung: „Eingriff im Fall einer bestehenden Kindeswohlgefährdung“ (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 19) oder mit präventiven Elementen wie der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben mit dem Ziel der Verhinderung zukünftiger Kindeswohlgefährdungen (Schutter, 2014, S. 441). Der Begriff wird gebraucht, um darauf aufmerksam zu machen, dass der Schutz sowohl von Kindern als auch Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe ist (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 20). So begreifen auch wir in der Einrichtung den Begriff des Kinderschutzes im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und im Sinne der Querschnittsaufgabe. Durch die Ableitung des Kinderschutzes aus den Kinderrechten ergibt sich eine Art und Weise des Agierens, die sich insbesondere auf der Seite der Kinder und Jugendlichen positioniert und gleichwohl Elternrecht nicht unberücksichtigt lässt.

Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis der **Autonomie der Eltern** in ihrer Erziehung und der uns als Fachkräften innewohnende Funktion des **staatlichen Wächteramts** bergen Herausforderungen in der alltäglichen Arbeit. Eine Reflektion und Bewusstmachung dessen erleichtert aber die Kooperation. Wichtig zu benennen ist an dieser Stelle, dass versucht wird, systemisch zu arbeiten und dass Eltern, Angehörige, Lehrkräfte oder Mitarbeiter*innen des Jugendamtes rund um ein Kind involviert werden (Schrader, 2012, S. 149).

Wenn der Blick darauf gerichtet wird, wie eine gelingende Unterstützung und Umgebung im Sinne der positiven Psychologie gestaltet werden können, so darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es eine Kehrseite dessen gibt, die konkret benannt werden muss: Jeder Fall von Missbrauch an Kindern ist zu viel. Der Förderturm e.V. spricht sich klar für die Geltung der Kinderrechte aus und verurteilt jede Form der Gewalt gegenüber Menschen, insbesondere gegenüber Kindern.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende

Maßnahmen sind unzulässig“ (§1631 Abs. 2 BGB).

2.1 Prävention

Als präventive Arbeit werden insbesondere Angebote und Maßnahmen verstanden, die erstens das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen stärken. Als zweiter Fokus gilt es, Strukturen zu schaffen, die keinen Raum für respektloses, diskriminierendes oder gewaltvolles Verhalten oder Täter*innen mit übergriffigem Verhalten lassen.

- Selbstbewusstsein, Körpergefühl stärken: **Hapkido-Training** (Stopp/nein sagen können und die eigene Kraft spüren) 1x wöchentlich
- Empathiefähigkeit und Lösungskompetenz ausbauen: **Streitschlichter*innen**-Ausbildung zu Beginn der 4. Klasse
- Vertrauen und Freundschaften aufbauen: wöchentliche **Gruppenrunde**
- Ruhezeit/„Snoezelen“: Zeit nehmen für **Gespräche**, Gemütlichkeit und Geborgenheit (Vertraute Umgebung ermöglicht tiefere Gesprächsebenen).
- Körpergefühl entwickeln und eigene Bedürfnisse erkennen und kommunizieren können: **Motoriktraining**. 1x wöchentlich für die jüngeren Kinder
- Selbstfürsorge und Fürsorge für andere: Alle 2 Jahre **Erste-Hilfe-Kurs für die Kinder** (Empathie ausbauen, über äußere und „innere“ Wunden sprechen)
- Identität stärken, Vielfalt fördern: **Sozialkompetenztraining** (zu Themen Freundschaft, Vielfalt, Frieden, Zusammenhalt etc.)
- Selbstbewusstsein steigern: Angebote mit Trainings, in denen Kinder Selbstwirksamkeit erfahren wie die **Ball-AG, Trommel-AG und Schwimm-AG**

2.2 Intervention: Handlungsleitfaden im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung

Für eine gute intervenierende Arbeit bedarf es fester Strukturen und Abläufe. Damit eine regelmäßige Kommunikation sichergestellt ist, müssen Teamsitzungen und Arbeitskreise geplant werden, in denen die Möglichkeit besteht, aktuelle Vorkommnisse zu besprechen. Im häufig turbulenten Alltag muss täglich und wöchentlich Raum für Fallbesprechungen eingeräumt werden.

- 1 x wöchentlich ausführliche Teamsitzung

- 1x monatlich Teamsitzung mit ASD (um Entwicklungen und Bedenken zu betrachten und kollegiale Fallberatung zu ermöglichen)
- Nutzung bestehender Handlungsleitfäden

In Situationen, in denen jemand einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder gar auf sexualisierte Gewalt hat oder diese direkt mitgeteilt wird, ist es absolut notwendig, situationsorientiert, umsichtig und kompetent zu handeln. Dieser Handlungsleitfaden soll dafür einen Überblick geben.

In allen Fällen gilt:

- Ruhe bewahren
- umfängliche Dokumentation der Gesprächsinhalte und Abläufe (beteiligte Personen, Datum, Uhrzeit, Situationsschilderung)
- absolut vertrauensvoller Umgang mit allen Informationen (pseudonymisieren)

Handlungsleitfaden im Verdachtsfall:

1. Wie kommt es zu dem Verdacht? (Dokumentation und Team einberufen)
2. Abstimmung des weiteren Vorgehens mit einer zuständigen hauptamtlich tätigen Vertrauensperson und Anfrage an das Jugendamt, ob bereits Familienhilfe installiert ist. Gemeinsam mit unserer Jugendamts-Ansprechperson ASD kontaktieren.
3. Im Bedarfsfall Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle
4. In keinem Fall die Familie informieren
5. In keinem Fall die unter Verdacht stehenden Menschen informieren
6. Vorgehen immer erst auf den individuellen Fall absprechen

Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall:

1. Dem betroffenen Menschen in einem geschützten Rahmen aufmerksam zuhören
2. Dem Menschen vermitteln, dass man ihm glaubt und sich dankbar für das entgegengebrachte Vertrauen zeigen
3. Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem verantwortlichen Team und je nach Sachlage die Betroffenen informieren
4. siehe `Handlungsleitfaden im Verdachtsfall`, Punkte 3 – 5

Handlungsleitfaden bei Verdacht gegen Mitarbeitende und am Haus Helfende:

1. Sofortige Kontaktaufnahme zu einer zuständigen Vertrauensperson, um das weitere Handeln abzustimmen
2. Verdachtsmomente genauestens analysieren und dokumentieren
3. unbeteiligte Mitarbeitende möglichst aus dem Prozess heraushalten
4. Das weitere Vorgehen liegt in der Verantwortung zuständiger, hauptamtlicher Mitarbeiter*innen oder Mitgliedern des Vereinsvorstandes

2.3 Netzwerkarbeit

Als dritte Säule wird in der Einrichtung auf die Pflege der Netzwerke gesetzt. Auch ein Ausbau derer sollte regelmäßig in Betracht gezogen werden, falls weitere Akteure im Stadtteil dazu kommen oder in bestimmten Fällen relevant werden.

Warum ist die Netzwerkarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe so bedeutsam? Die Konkretisierung der Verfahrensweisen im Kinderschutz und die praktische Umsetzung sind nicht allorts gleich fortgeschritten, merkt Schrader 2012 an. Sie kritisiert, dass bei allen Anstrengungen die Risikoabschätzungen im Fall einer Kindeswohlgefährdung immer auch das Resultat von subjektiven Bewertungen bleiben (Schrader, 2012, S. 12). Es ist daher umso relevanter, dass mehrere Meinungen von Fachkräften eingeholt werden und die einzelnen Träger und Verbände sich gut austauschen und netzwerken, um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen. In der Kinderschutzarbeit ist für eine Positionierung der Fachkräfte neben den sachbezogenen Informationen aus pädagogischen und psychologischen Themengebieten vor allem die kollegiale Fallberatung relevant. Weiter geht sie darauf ein, dass in der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung vermehrt auf ganze Teams gesetzt werde. Netzwerke und die Zusammenarbeit mit fallfernen EFks¹, erfahrenen Fachkräften, zur Beratung im Vorgehen sind von wachsender Bedeutung (Schrader, 2012, S. 144).

¹ EFk bezeichnet die *insoweit erfahrene Fachkraft*. EFk externe erfahrene Fachkraft kann Angestellte eines anderen Trägers oder selbstständig tätig sein. Die Beauftragung für die Risikoabschätzung (Clearing) erfolgt durch das Jugendamt (Schrader (2012, S. 166).

- Kinderschutzfachkräfte: Bei Beratungsbedarf unbedingt Rat einholen bei den **Insoweit Erfahrenen Fachkräften**, um die Situation von außen betrachten zu lassen.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Stadtteilbüro
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

3. Zielgruppenspezifische Schutzkonzeptarbeit

3.1 Kinder (Kinderschutz durch Kinderrechte)

Die Kinder sollen (neben ihren Pflichten wie Respekt gegenüber allen Menschen) insbesondere in ihren Rechten aufgeklärt sein. Durch regelmäßige, in den Alltag integrierte Inhalte sollen sie sich Möglichkeiten zur Partizipation und Meinungsäußerung zu eigen machen. Das Erlernen demokratischer Strukturen trägt maßgeblich zu kritischem Hinterfragen bei und soll die Kinder stärken, ihr eigenes Leben gelingend zu gestalten. Die Ausflüge, Ferienprogramme, Theaterbesuche, Projekte und im Haus angebotenen AGs beziehen sich auf derartige Inhalte zu Partizipation und Kinderrechten.

Darüber hinaus gilt es, eine gelebte Praxis zu etablieren, was Beschwerdemechanismen und Grenzen angeht. Kinder sollen sensibilisiert werden, in welchen Kontexten „Nein heißt nein und nur ja heißt ja“ greift. Weiterhin sollen sie feste Ansprechpartner*innen haben und jederzeit Vertrauenspersonen aufsuchen können.

Die Kinder sollen wissen und erfahren, dass das Förderturmhaus ein Ort ist, an dem Gewalt nicht hingenommen wird, sich jede*r sicher fühlen kann und Verstöße thematisiert werden.

Kinderschutz ist vorrangig vor Datenschutz.

3.2 Eltern

In Bezug auf Elternbildung und zur aktiven Aufnahme und Pflege guter Beziehungen findet 1x im Quartal ein Elterncafé statt. Mehrmals im Jahr werden Elterngespräche geführt und Eltern-Kind-Veranstaltungen (Sportevents oder gemeinsam Kochen/Backen etc.) angeboten. Eine gelingende Beziehungsarbeit kann zur Gestaltung eines Kindsumfelds beitragen. Häufig bedarf es eines sensiblen Vorgehens, um kritische Inhalte zu besprechen. Ein vertrauensvoller Kontakt zu den

Familien ist dabei die Voraussetzung für Austausch und Beratung auf Augenhöhe, um so gemeinsam im Sinne des Kindes zu agieren. Hier bedarf es auch der Beachtung und Einholung einer Schweigepflichtsentbindung von Erziehungsberechtigten, um beispielsweise Austausche mit anderen Akteur*innen zu ermöglichen.

3.3 Fachkräfte (Haupt- und Ehrenamtliche, Unterstützungskräfte)

Das Thema Kinderschutz ist „nach wie vor für alle Fachleute eine Herausforderung und wird es vermutlich auch immer bleiben“ (Schrader, 2012, S. 11). Daher ist es umso mehr von Bedeutung, dass die Teamkultur der Mitarbeitenden gut funktioniert. Die Prävention von Kindesmissbrauch und (sexualisierter) Gewalt und auch der Umgang damit kann im Krisenfall besser gewährleistet werden, wenn die Abläufe klar sind und das Team gut organisiert ist.

Insofern ist es (nicht nur für den Spaß bei und an der Arbeit) wichtig, sensibel auf die Kommunikationsprozesse im Team zu schauen und diese gezielt zu stärken. Dafür sind folgende Maßnahmen zur Förderung der Teamkultur wichtig:

- Qualifizierung/Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen
- Balance zwischen Autonomie und Kontrolle
- Vertrauensvoller Umgang miteinander
- Klare Kommunikationsstrukturen
- kontinuierliche Reflexion
- regelmäßiger Austausch

Für alle Mitarbeiter*innen und Gäste im Förderturmhaus gilt, dass sie eine Vorbildfunktion haben. Sie praktizieren angemessene Fürsorge, sind wachsam und haben jederzeit Ohren und Augen für mögliche Indizien von Kindeswohlgefährdung offen:

- Wöchentliche **Teamsitzung** mit Fallberatung
- Regelmäßige **Fortbildungen** zum Kinderschutz (alle 3 Jahre)
- Zustimmung zum **Verhaltenskodex**

- **Erweitertes Führungszeugnis** aller Haupt- und Ehrenamtlichen nach **§ 72 a Abs. 2 SGB VIII** (alle 3 Jahre) vorlegen. Das gilt auch für Menschen, die nur entfernt mit den Kindern zu tun haben:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

4. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Bei uns sollen sich alle wohlfühlen. Kinder und Jugendliche sollen sich frei entfalten und entwickeln können, je nach Persönlichkeit, Fähigkeiten und Bedürfnissen. Wir wollen sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Selbstverwirklichung unterstützen. Damit sich Kinder entwickeln können, brauchen sie Bindung, Vertrauen und Sicherheit.

Auch Mitarbeitende brauchen Unterstützung und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hierzu dient diese Selbstverpflichtung:

- Beim Thema Nähe und Distanz ist der respektvolle Umgang mit dem persönlichen Empfinden besonders wichtig. Die Grenzen sind sehr individuell und ich darf sie nicht beurteilen oder übergehen.
- Der Schutz der Privatsphäre ist ein sehr wichtiger Bestandteil dieser Selbstverpflichtung, damit sich alle Beteiligten wohlfühlen können. Ich muss darauf achten, dass die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze gewahrt werden.
- Mir ist bewusst, dass ich eine Vorbildfunktion inne habe. In meinem Verhalten und meiner Sprache habe ich die Verantwortung, dass alle gleichbehandelt werden. Ich versuche, die Kinder und Jugendlichen zu einem angemessenen sozialen Verhalten anzuleiten und lebe dieses selbst vor.

- Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und fördere sie in ihren Interessen. Dabei achte ich die Persönlichkeit des Einzelnen. Ich schaffe Räume, in denen sich die Teilnehmenden sicher fühlen können und wahre ihre Würde.
- Ich übe keine psychische, physische und/oder sexualisierte Gewalt aus. Ich nutze keine Situation von Kindern und Jugendlichen aus. Ich achte auf Kinderschutz und die persönlichen Grenzen einzelner.
- Bei Verstößen anderer gegen diesen Verhaltenskodex, verpflichte ich mich sofort zu intervenieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Ich vertusche oder übergehe keine Verstöße. Ich achte aktiv auf Zeichen von Vernachlässigung und/oder Gewalt und verpflichte mich zur sofortigen Einleitung entsprechender Maßnahmen.
- Mit der Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtung versichere ich, dass ich nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder aktuell ein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Mir ist bewusst, dass auf unangemessenes Verhalten strafrechtliche Konsequenzen folgen.

Mit der Unterschrift verpflichte ich mich, mein persönliches Verhalten an dieser Selbstverpflichtung auszurichten.

5. Literaturverzeichnis

Alle, F. (2020). *Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch* (4. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2018). *Lehrbuch Kinderschutz* (Studienmodule Soziale Arbeit, 1. Aufl.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Marthaler, T., Bastian, P., Bode, I. & Schrödter, M. (Hrsg.). (2012). *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS.

Schmidtchen, S. (1989). *Kinderpsychotherapie. Grundlagen, Ziele, Methoden*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Schrader, H. (2012). *Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Schutter, S. (2014). Kinderschutz. In R. Braches-Chyrek, C. Röhner, H. Sünker & M. Hopf (Hrsg.), *Handbuch frühe Kindheit* (S. 441–450). Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

